

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
52.2007	1 - 5	6032.01

Studienbüro

21.12.2007

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Informatik
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule
für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (SPO B-IN)**

Vom 19. Dezember 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs.1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO B-IN) vom 12. Juli 2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2005, lfd. Nr. 23; www.ohm-hochschule.de), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 03. August 2006 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2006, lfd. Nr. 21; www.ohm-hochschule.de) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:“

2. Die Worte „Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg“ werden durchgängig durch die Worte „Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg“, das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

3. Soweit noch nicht erfolgt, werden alle Personenbezeichnungen sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form wiedergegeben. Die Worte „Student“, „Studentin“ und „Studenten“ werden durch die Worte „Studierender“, „Studierende“ und „Studierenden“ ersetzt.
4. § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (PraSa) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 38; www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung.“
5. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. Das Studium gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Studienabschnitt. Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der Fachbereich“ durch die Worte „Die Fakultät“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
7. § 6 wird gestrichen.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 36 Abs. 2 RaPO)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „anderen“ durch das Wort „späteren“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Eintritt in den zweiten Studienabschnitt und das praktische Studiensemester“
 - b) In Abs. 1 werden die Worte „das Hauptstudium“ durch die Worte „den zweiten Studienabschnitt“ und die Worte „die Vorprüfung bestanden hat oder in der Vorprüfung“ gestrichen.
 - c) In Abs. 2 und 4 werden die Worte „die Vorprüfung“ ersetzt durch die Worte „alle Fächer des ersten Studienabschnitts“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 werden die Worte „und das Praxisseminar erfolgreich abgeleistet“ ersetzt durch die Worte „absolviert hat und dies durch das Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen“.
10. In § 9 werden die Worte „Leistungsnachweisen“ und „Leistungsnachweise“ durchgängig durch das Wort „Prüfungsergebnisse“ ersetzt.

11. In § 10 wird in der Überschrift das Wort „Grundstudium“ durch die Worte „ersten Studienabschnitt“ ersetzt.
12. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
13. § 12 erhält folgende Fassung:
„Für die Bachelorprüfung wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet, die aus einem vorsitzenden Mitglied und sechs weiteren Mitgliedern besteht.“
14. In § 15 Satz 1 wird das Wort „Hauptstudiums“ durch die Worte „zweiten Studienabschnitts“ ersetzt.
15. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält die Fassung „Zeugnisse, akademischer Grad, Diploma Supplement“
 - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Über den bestandenen ersten Studienabschnitt wird ein Nachweis im Sinne des Art. 43 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG ausgestellt. Bereits erteilte Vorprüfungszeugnisse bleiben hiervon unberührt.“
 - c) Die Abs. 1 bis 4 werden die Abs. 2 bis 5.
 - d) Der neue Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg und ein Diploma Supplement ausgestellt.“
16. Die bisherigen §§ 7 bis 17 werden die §§ 6 bis 16.
17. Die Anlage wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium vor dem 01. Oktober 2007 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 18. Dezember 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Dezember 2007.

Nürnberg, 19. Dezember 2007

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 52, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 21. Dezember 2007 in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über die Fächer und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Informatik an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

1. Studienabschnitt

lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		Leistungspunkte
				Art u. Dauer in Min.	Zulassungsvoraussetzung	
1	Grundlagen der Informatik	6	SU Ü	schrP, 90-120		7
2	Theoretische Informatik	6	SU Ü	schrP, 90-120		7
3	Mathematik I	6	SU Ü	schrP, 90-120		7
4	Mathematik II	6	SU Ü	schrP, 90-120		7
5	Programmieren	12	SU Ü	2 Kl (2)		14
6	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	SU Ü	schrP, 90-120		5
7	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2	SU Ü	schrP, 90-120		2
8	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4	SU Ü	schrP, 90-120		5
9	Englisch	4	SU	Kl		4
10	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	2	SU Ü S	(1)		2
12	SWS insgesamt:	52				60

- (1) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise bestehen aus einer Klausur (60-120 Min), einem Referat (15-40 Min), einer mündlichen Prüfung (15-45 Min) oder einer termingerechten Studienarbeit. Näheres regelt der Studienplan.
- (2) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise bestehen aus 2 Klausuren (60-120 Min), die beide mit der Bewertung "ausreichend" oder besser absolviert werden müssen.

2. Studienabschnitt

lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		Leistungspunkte
				Art u. Dauer in Min.	Zulassungsvoraussetzung	
13	Mathematik III (Statistik)	4	SU Ü	schrP, 90-120		5
14	Mathematik IV (Numerische Methoden)	4	SU Ü	schrP, 90-120		5
15	Kryptographie und Informationssicherheit	6	SU Ü	schrP, 90-120		7,5
16	Algorithmen u. Datenstrukturen	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)	5
17	Software Engineering	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)	5
18	Datenbanken	6	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)	7,5
19	Betriebssysteme	6	SU,Ü	schrP, 90-120		7,5
20	Rechnernetze	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)	5
21	Rechnersysteme	6	SU Ü Pr	schrP, 90-120		7,5
22	Softwarearchitektur	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120		5
23	Rechnerkommunikation	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)	5
24	Programmiersprachen	6	SU Ü Pr	schrP, 90-120		7,5
25	IT-Anwendungen (Projektarbeit)	6	SU Pr S	StA, Ref (4)		7,5
26	Englisch	4	SU	(2) (3) (4)		5
27	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	22	SU Ü Pr S	(2) (3) (4)		27,5
28	Praxisseminar	2	SU, Pr, S	(4) (5) (6) (7)		2,5
29	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen lt. Studienplan	4	SU Ü Pr S	(2) (3) (4) (7)		5
30	Praktikum					18
31	Bachelorarbeit		BA			12
32	insgesamt:	96				150

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.
- (2) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise bestehen aus einer Klausur (60-120 Min), einem Referat (30-60 Min), einer mündlichen Prüfung (15-30 Min) oder einer termingerechten Studienarbeit oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Näheres regelt der Studienplan.
- (3) Die Endnoten sind im Abschlusszeugnis auszuweisen.
- (4) Das Bestehen ist Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung.
- (5) Der studienbegleitende Leistungsnachweis zum Praxisseminar besteht aus einem Referat (15-40 Min), einem anschließenden Kolloquium (30-120 Min) und einer termingerechten Ausarbeitung. Bei Auslandspraktika ist anstelle eines Referats eine zusätzliche Ausarbeitung zu erbringen.
- (6) Prädikat: „mit Erfolg“.
- (7) Voraussetzung für das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
KI	Klausur
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
Pr	Praktikum
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Ref	Referat
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunde
Ü	Übung